

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 41

Artikel: Rekrutenschule und Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbindungen der Deutschen unterbrechen sollte, zu übernehmen.

Bei dieser Aufgabe wurde er durch einen Agenten J. de Freycinets, der die Vollmacht zur Absetzung Bourbaki's in der Tasche hatte, überwacht, seine Befehle wurden von Advokaten und Zeitungsschreibern ausgelegt und durchkreuzt, ihre Unwissenheit in Kriegssachen machte alle seine Anordnungen scheitern. Stets begleiteten ihn Verdächtigungen. Oberst Secrétan hat in seiner ausgezeichneten Geschichte der französischen Ostarmee diese Verhältnisse in vorzüglicher Weise beleuchtet. Trotz dieser widrigen Verhältnisse gelang es General Bourbaki in dem blutigen Gefecht bei Villersexel am 8. Januar 1871 einen Erfolg über die Truppen des Generals von Werder zu erringen, aber in der dreitägigen Schlacht an der Liseine (am 15., 16. und 17. Januar) wurde er zum Rückzug nach Besançon gezwungen. Da ihm der fernere Rückzug nach Lyon durch die in Eilmärschen herbeigeeilte deutsche Süd-Armee des Generals von Mantheyl versperrt wurde, suchte er durch das Gebirg längs der Schweizergrenze zu entkommen. In Pontarlier erfüllte sich das Schicksal der französischen Ostarmee. Hier kam sie nicht ohne Schuld der Befehle der Nationalverteidigung in die verzweifeltste Lage. Bourbaki suchte seinem Leben ein Ende zu machen. Dieses misslang. Sein Nachfolger im Kommando General Clinchant, schloss mit dem General Herzog eine Convention und die Reste der französischen Ostarmee, noch über 80,000 Mann stark, aber gänzlich erschöpft, durch Hunger und Niederlagen demoralisiert, traten am 1. Februar bei Verrières und St. Croix auf Schweizergebiet über. Im Juli 1871 wurde General Bourbaki von Thiers an die Spitze des 6. Armeekorps gestellt. In dieser Eigenschaft hat er die revolutionären Unternehmungen der Kommunarden von Lyon unterdrückt und die dortige Nationalgarde entwaffnet. Er blieb bis im Jahre 1879 Militärgouverneur von Lyon und wurde dann in den Ruhestand versetzt, obschon er vor dem Feinde eine Armee befehligt und dadurch nach französischem Gesetz den Anspruch erworben hatte, von der Altersgrenze nicht berührt zu werden. Die konservative Presse schrieb diese Ungnade den politischen Gesinnungen Bourbakis zu und wollte für ihn eine Nationalsubskription eröffnen. Bourbaki verbat sich diese Ehre, kandidierte aber zweimal als Monarchist für den Senat, ohne jedoch durchzudringen. Seither lebte er in tiefer Zurückgezogenheit auf seinem Landgut bei Bayonne, wo eine akute Lungenentzündung ihn im Alter von 81 Jahren hinweggerafft hat. Bourbaki war einer der populärsten Generale Frankreichs, sowohl bei den Truppen, als bei der Bevölkerung.

Er galt als der Tapferste der Tapfern. In dem Kommando der Ostarmee hatte er eine Selbstverleugnung an den Tag gelegt, die nur durch die höchste Vaterlandsliebe erklärlich wird.

Rekrutenschule und Vorunterricht.

Die Bildung von Rekrutenkompagnien aus Leuten, die Vorunterricht genossen haben, hat sich vollständig bewährt. Wenn dieses nicht der Fall gewesen wäre, müsste man den Vorunterricht als unnütze Spielerei möglichst bald abschaffen. Da dieses aber nicht der Fall war, so ist sehr zu wünschen, dass die nächstjährigen Unterrichtspläne auf Fortsetzung der Versuche Bedacht nehmen.

Wie in diesem Blatte s. Z. berichtet wurde, hat Herr Oberst Joh. Isler, Kreisinstruktor der VI. Division, dieses Jahr sehr zweckmässig die jungen Leute, die Vorunterricht genossen hatten, in den Rekrutenschulen in besondere Kompagnien zusammengestellt. Die Redaktion des Zuger Volksblattes wandte sich kürzlich an denselben und ersuchte ihn, seine Ansichten und Erfahrungen über den Versuch zum allgemeinen Nutzen mitzuteilen.

Wie die N. Z. Z. berichtet, hat Herr Oberst J. Isler dem Zugerblatt u. a. Folgendes geschrieben:

„Im Gegensatz zu der Behauptung, die Vereinigung der „Vorunterrichtler“ in eine Rekrutenkompagnie hätte sich nicht bewährt, und sie sei deshalb nach der ersten Schule nicht weiter praktiziert worden, sind die Erfahrungen recht gute gewesen und haben auch die zweite und dritte Rekrutenschule der VI. Division je eine Kompagnie aus Rekruten, welche den militärischen Vorunterricht genossen hatten, gebildet und guten Erfolg erzielt. Die Vorbereitung der Vorunterrichtler auf den Unterricht im Schiessen und im Felddienst vollzog sich in kürzerer Zeit und mit besserem Erfolge, als die der übrigen. Das Resultat der Schiessübungen war von Anfang an ein besseres. Eine grössere Präzision im Exerzieren war bei der Vorunterrichtskompagnie aller drei Rekrutenschulen bis zum Schlusse zu konstatieren. Vollständig unwahr ist die Mitteilung, als wäre ein Nachlassen des Eifers oder ein geringerer Grad von Disziplin bemerkbar gewesen; das Gegenteil ist wahr! Die Vorunterrichtskompagnie hat sich nach diesen beiden Richtungen stets vorteilhaft ausgezeichnet. Wenn hier und da ein vorwitziger Jüngling zur Bescheidenheit ermahnt werden musste, so bietet das keinen Grund, die Gesamtheit des Eigendünkels zu bezichtigen. Die Vorunterrichtskompagnie war in jeder Schule einem andern Instruktionsoffizier unterstellt und alle drei befür-

worten auch für das nächste Jahr die Zusammenziehung der Vorunterrichtsschüler in eine Rekrutenkompanie, weil sie mit dem Resultate der diesjährigen Probe zufrieden sind.“

In dem Artikel „Zum Vorunterricht“ in Nr. 35, und dem Artikel, betitelt „der Wehrmann“ in Nr. 36 dieses Jahrganges ist auf die Wichtigkeit der Konstatierung des Nutzens des Vorunterrichtes für die Rekrutenschule hingewiesen worden; es ist dieses eine Vorbedingung, um den Besuchern des Vorunterrichtes Vorteile zuzuwenden, die ihnen einigermaßen Ersatz für die Mühe und geopfert Zeit bieten. Erst wenn dieses der Fall ist, wird der Vorunterricht in der Schweiz allgemeinen Eingang finden. Einen wirklichen Nutzen für den Militärunterricht gewährt aber der Vorunterricht erst, wenn er allgemein durchgeführt ist. Vorbedingung vor allem Weitern ist unzweifelhafte Feststellung seines Nutzens. Dieses ist aber nicht möglich, wenn man die tüchtig vorgebildeten Leute unter einen Haufen unbeholfener und unwissender Tölpel steckt und den ganzen Unterrichtsgang nach dem letztern einrichten muss. Es müsste als sonderbare Verirrung betrachtet werden, wenn man behaupten wollte, dieses sei der richtige Vorgang, den Vorunterricht zu fördern; die Freunde des Vorunterrichts hoffen auf Fortsetzung der begonnenen Versuche im Jahr 1898!

Waffenlehre. Von R. Wille, Generalmajor z. D. Mit 144 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. Berlin 1896. Verlag von R. Eisen-schmidt. Preis Fr. 16. —

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, ist dies Buch bestimmt: als Lehrmittel für angehende und jüngere Offiziere, als Nachschlagebuch für alle Offiziere zur Beantwortung von Fragen aus der Waffenkunde und als Hilfsmittel bei wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Waffenwesens. Es sind darin behandelt: Schiess-, Spreng- und Zündmittel; Handfeuerwaffen nebst Schiessbedarf; Geschütze nebst Schiessbedarf und Fahrzeuge; Schiessen (innere und äussere Ballistik, Geschosswirkung). Überall sind die neuesten und bedeutendsten Erscheinungen in erster Reihe berücksichtigt worden; die geschichtliche Entwicklung der Waffen ist mit Recht nur flüchtig gestreift, „weil schon die oberflächliche Kenntnis des Waffenwesens in seinen heutigen, überaus vielgestaltigen Formen so beträchtliche Anforderungen stellt und im Vordergrund des Interesses steht.“ Der Leser braucht also nicht zu fürchten, mit dem gewohnten geschichtlichen Teil und mit den blanken Waffen gelangweilt zu werden. Dafür findet er um so mehr Neues und Allerneuestes über Gewehre, Pulver, Ge-

schütze, Panzer etc., auch schon den Entwurf zum neuen schweizerischen Feldgeschütz. Es ist erstaunlich, mit welchem Sammelfleiss alles dies gewaltige Material über Waffen und deren Leistungen von allen Armeen hier verarbeitet und übersichtlich zusammengestellt ist. Ein schweizerischer Instruktionsoffizier hätte kaum Zeit, es zu lesen, geschweige denn selber so viel solchen Stoffes zu sammeln und zu ordnen. Man vergleiche nur die benützte und zu benützende Fachliteratur! Sehr feine, zahlreiche Abbildungen dienen zur wirksamen Ergänzung der Darstellung.

Dass wir es hier mit einer der gediegensten Waffenlehren zu thun haben, dafür bürgt der Name des gewiegten, aus vielen Schriften wohl-bekanntem Verfassers und des Verlegers.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Personalnachrichten.) Herr Generalstabsmajor Alphons Pfyffer in Luzern wird zur Infanterie versetzt und dem Kanton Zug zur Einteilung zugewiesen.

— (Über die Neuordnung der Landwehrruppen der Infanterie) ist die Referendumsfrist am 28. September abgelaufen. Das Gesetz wird daher in Kraft erklärt.

— (Schultableau 1897.) Die für die Zeit vom 15. Oktober—6. November in das diesjährige Schultableau aufgenommene Gefreitenschule für die im Jahre 1897 zu Gefreiten vorgeschlagenen Rekruten der Festungskompagnie III wird auf nächstes Jahr verschoben.

— IV. Division. (Die Offizierbildungsschule) in Luzern hat nur 21 Teilnehmer. Es ist dieses eine geringe Zahl für die Bestellung des Offizierskadres von drei Rekrutenschulen.

— (Rückerstattung der Militärpflichtersatzsteuer bei Dienstnachholung.) Der Bundesrat hat am 20. September 1897 folgendes Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen:

Getreue, liebe Eidgenossen! Die bundesrätliche Verordnung vom 24. April 1885 bestimmt bezüglich der Berechtigung zur Rückforderung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung folgendes:

„Art. 1. Wenn ein Dienstpflichtiger in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten.

„Art. 2. Militärs, welche zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit waren, haben in Fällen von Dienstnachholung gemäss Art. 82 und 85 der Militärorganisation nur Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzsteuer für dasjenige Jahr, in welchem sie den betreffenden Dienst mit ihrer Altersklasse hätten bestehen sollen.“

Nach der bisherigen Steuerpraxis der Kantone und nach der hiemit übereinstimmenden Rekurspraxis des schweizerischen Militärdepartements wurden diese Bestimmungen in der Weise ausgeführt, dass Ersatzsteuern nur an solche Dienstpflichtige zurückerstattet wurden, welche seit bestandener Rekrutenschule, bzw. seit ihrer Einteilung in die Armee einen Wiederholungskurs versäumt, denselben aber später nachgeholt hatten. Dagegen wurden solche Wehrpflichtige, welche aus irgend einem Grunde (wegen Zurückstellung, verspäteter Rekrutierung infolge Landesabwesenheit, Urlaub nach er-